

Heimatverein

Stadt Teltow 1990 e.V



Satzung

29.10.2019

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Heimatverein Stadt Teltow 1990 e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Teltow. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Register Nr. VR 864 P in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und/oder der Heimatkunde, um die Heimatverbundenheit der Teltower Bürgerinnen und Bürger zu fördern, die Bildungsarbeit zu unterstützen und Partner für die auf dem Gebiet der Denkmal- und Bodendenkmalpflege und des Naturschutzes Tätigen zu sein. Damit verbinden sich folgende Aufgaben:

- Die Sammlung von natürlichen Materialien und von Gegenständen sowie von Schrift- und Bildgut mit Bezug zur Stadt oder Region Teltow und deren Archivierung unter Einbeziehung der ortschronistischen Tätigkeit.
- Die Pflege der Sammlung und die Auswertung des Schriftgutes sowie die Gestaltung von Ausstellungen und der Ausbau des Museums sowie dessen Betrieb.
- Die Förderung von Tätigkeiten und Studien auf den verschiedenen Gebieten der Heimatkunde unter besonderer Würdigung des Schutzes der Natur und der historisch überkommenen Bebauung.
- Die Organisation von Bildungsveranstaltungen wie Vorträge und Führungen und die Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- Das Wirken des Vereins ist damit zugleich darauf gerichtet, schützenswertes und historisches Gut zu bewahren und zu pflegen und das Ansehen der Stadt bei Bürgerinnen und Bürgern, Besucherinnen und Besuchern zu erhöhen.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vom

Verein werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vier-jährlichen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder Vereinssatzung grob verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Einspruch einzulegen. Der Einspruch bewirkt, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses durch den Vorstand endgültig beschließt,
- c) bei juristischen Personen durch Erlöschen,
- d) durch Tod.
- e) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Jedes Mitglied legt bei Eintritt in den Verein seinen monatlichen Beitrag gemäß Anhang selbst fest. Satzungsgemäße Beitragsänderungen führen zu keiner Erhöhung der Beiträge für Altmitglieder. Freiwillige Erhöhungen sind jederzeit möglich. In begründeten Fällen kann eine (ggf. zeitweilige) Befreiung oder Minderung von der Beitragszahlung durch Vorstandsbeschluss erfolgen. - Mindestbeitrag, Zahlungstermin und Bankverbindung siehe Anhang.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der verpflichtenden Beitragszahlung befreit.

§ 4

Vereinsvermögen

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden und Sachspenden annehmen.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 der Satzung verwendet werden. Auslagen der Mitglieder für Beschaffungen für satzungsgemäße Zwecke werden erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern erfolgen keine Rückzahlungen.

Ausdrücklich als Leihgabe dem Verein für die Ausstellung im Museum oder zur Aufbewahrung im Archiv zur Verfügung gestellte Gegenstände müssen dem Leihgeber auf Verlangen zurückgegeben werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

Alljährlich beruft der Vorstand mit 14tägiger Ladefrist eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung kann durch Brief oder im Mitteilungsblatt des Vereins erfolgen. Sie enthält auch die Tagesordnung und bei Satzungsänderung den Entwurf der Neufassung.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

1. Beschlussfassungen
2. Wahl des Vorstandes und von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
3. Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Vereinsbeitrages
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

Für die Wahl und die Mitgliederbeschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf Verlangen von 20% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzende/r

Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden

Geschäftsführer/in

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Technische/r Leiter/in

Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Vorsitzende bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder jeweils zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten wird.

Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Von ihnen vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, kann Fachbearbeiter/innen berufen und ist berechtigt, Hilfspersonal gegen Vergütung einzustellen.

Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder von seinem/ihrer Vertreter/in unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist geladen.

Er fasst seine Beschlüsse stets mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzulegen, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der ihn/sie vertretenden Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in abzuzeichnen ist.

Der Vorstand ist befugt, für den Innenbereich des Vereins eine Vereinsordnung zu erlassen. Darin enthalten sind Festlegungen:

- über den formalen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen (Wahlordnung)
- zur Organisation der Vorstandsarbeit einschließlich Aufgabenverteilung
- zum Umgang mit den Finanzen (Finanzordnung)
- zur Tätigkeit von Fachbearbeiterinnen/Facharbeitern
- zum Umgang mit dem vereinseigenen Inventar und Sammelgut, seiner Bewahrung und Nutzung.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand einstimmig ein Mitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kooptieren, um die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes zu übernehmen.

§ 7

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich durch einen Mehrheitsbeschluss von 3/4 der in einer für diesen Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen und die Bestände des Museums und des Archivs an eine steuerbegünstigte Körperschaft im territorialen Umfeld von Teltow, deren gemeinnützige Zwecke denen des Vereins gleichgelagert sind und nur hilfsweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Erhaltung der Sammlung und des Archivs gewährleisten kann. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitgliederbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 5,00 EUR monatlich. Höhere Beiträge oder einmalige Spenden können selbständig festgelegt werden.

Die Beitragszahlung kann per Überweisung oder Lastschrifterteilung zugunsten des Vereinskontos bei der

Mittelbrandenburgischen Sparkasse

IBAN: DE 35 1605 0000 3522 2042 70

BIC: WELADED 1PMB

vorgenommen werden.

Sie sollte im Voraus bis April für das laufende Jahr, mindestens aber für ein Vierteljahr erfolgen.

Anschrift des Vereins

Heimatverein Stadt Teltow 1990 e. V.

Vorsitzende Sibylle Langner

Breite Str. 13

14513 Teltow

Tel.: 01 60/92 30 13 19 - E-Mail: heimatverein@teltow.de